

vatrechte annoch gesichert sein können. Ja, durch das ganze Gesetz läuft die Präsuntion für die Innungen und für die Unfreiheit, obgleich nach dem geltenden Rechte überall für die Freiheit die Präsuntion angenommen wird. Endlich ist noch etwas im Gesetze, was nie meine Anerkennung gefunden hat, es betrifft die §. 27. vorbehaltene Concessions-Ertheilung gegen die Grundsätze des Gesetzes. Indessen wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, so läßt sich dieser §. auch nicht entbehren, weil der Gesetzentwurf nur ein Bruchstück ist, und auf einem unhaltbaren Principe beruht, wobei es nothwendig war, sich eine Hinterthüre offen zu halten. Meine Herren, das Innungswesen ist in den Erblanden größtentheils durch Gewohnheitsrecht und Observanz begründet. Das Mandat von 1767 ist das hauptsächlichste Gesetz, wornach die Innungsverhältnisse in den Erblanden zu beurtheilen sind, und vergleichen wir dieses Mandat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, so behaupte ich, daß die bisherige Freiheit eben so groß, wenn nicht größer war, als sie in diesem Gesetze ausgesprochen ist. Man glaubte, etwas weiter gegangen zu sein, indem man ausspricht, die unzünftigen Gewerbe seien frei; diese waren aber immer frei und die Regierung hat bei zünftigen Gewerben nöthigenfalls Concessionen ertheilt, so daß wir jetzt noch besser daran sind, als wir dann daran sein würden, wenn wir das Gesetz annähmen. Was hat aber eigentlich diese Begünstigung der Innungen und Zünfte herbeigeführt? Das lag in unserm Besteuerungssystem; in der Accise, welche auf den Städten lastete, und jedem Unbefangenen, welchen ich darüber frage, wird das einleuchten; man wird es nicht ableugnen, daß, weil die Accise auf den Städten lag, die Regierung das Verbotungsrecht begünstigen mußte. Dieses Verhältniß hat sich geändert, der Zollverband hat die Accise aufgehoben, die Abgabe von der Consumtion lastet auf dem ganzen Lande gleich, auf dem Lande noch schwerer, weil dieß daneben die Grundabgaben zu tragen hat, und weil man nicht vergessen darf, daß die Consumtionsabgabe, welche auf das Getreide gelegt wird, keineswegs eine Steigerung der Getreidpreise veranlaßt, und so von den Consumenten getragen wird, sondern sie wird in der Regel von den Producenten getragen. Sehr wahr ist es, daß bei dem Fabrikwesen, den Manufacturen, den Erzeugnissen der Industrie überhaupt die Consumtions-Abgaben von dem Consumenten getragen werden, da der Producent sofort von dem Gewerbe abgehen und seine Production auf einen andern Gegenstand wenden wird, wenn sein Gewerbe keinen Gewinn mehr abwirft, weil ihm das frei bleibt, aber mit der Production des Ackerbaues, der Gewinnung der Producte des Grund und Bodens hat es eine andere Bewandniß. Diese Production ist mit wenig unerheblichen Ausnahmen, überall unveränderlich; und kann auch dann nicht aufgegeben werden, wenn auch der Scheffel Getreide 6 Gr. gelten sollte. Getreide und besonders die Stroh-Production bleibt immer die Grundlage des Ackerbaues, und es wird darin keine Veränderung durch Verminderung des Preises der Producte bewirkt. Nehmen Sie die jetzigen Handelsverhältnisse des Landes, so zeigt sich dieß deutlich. Trotz dem, daß eine Missernte eingetreten ist, hat man dennoch keinen besondern Aufschlag verspürt. Trotz dem, daß der Preis des Getreides schon mehrere Jahre fast unter dem Produc-

tions-Preise steht, hat noch kein Landmann aufgehört Getreide zu bauen. Wenn man nun noch dem Lande die Last aufbürdet, daß nur bei einer Einwohnerzahl von 600 Seelen ein Schuhmacher oder Schneider erlaubt sei, so wird sich das platte Land wundern, daß es seine Stiefeln und Schuhe der Stadt theurer bezahlen soll, während es sie auf dem Lande eben so gut und wohlfeil erhalten könnte. Ich will einen andern Fall annehmen, nämlich daß eine Person aus dem Bauernstande in eine Stadt kommt, um dort ein Gewerbe zu betreiben; er hat die Schuhmacher-Profession erlernt, und kann in der Stadt sein Fortkommen nicht finden. Was wird ihm nun zu Theil werden? Auf dem Lande ist schon ein Zunftmeister da, der läßt ihn nicht aufkommen, in der Stadt wird er nach dem neuen Heimaths-Gesetze auch nicht eine Heimath erlangen, er wird also der Landgemeinde zur Last fallen, oder er muß zu etwas greifen, was gegen den Staatszweck ist; er muß betteln oder stehlen. Das sind die Folgen der Beschränkung des Gewerbeswesens. Ein großer Unterschied ist es, wenn man die Frage stellt, ob das Innungswesen ganz aufzuheben sei? Meine Ansicht ist es; aber ich will mich nicht darüber aussprechen; hat die Regierung die Ansicht, daß es beizubehalten sei, so kann sie es beibehalten, wenn man nur erlaubt, daß es überall betrieben werden kann, daß ein zünftiges Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden könne, und es wird sich dann zeigen, ob eine größere Beschränkung des Zunftzwanges stattfinden könne. Ich muß bemerken, daß man zwar glaubt, das Innungswesen sei unbedingt nothwendig, um die ohnedieß herabsinkenden Gewerbe zu erhalten; allein das Uebel liegt wohl weit tiefer, wie überhaupt die Uebel dieser Zeit weit tiefer liegen, als daß man im Stande wäre, in kurzer Zeit die Ursachen dieses Uebels zu entwickeln. Sollen wir auf diesem Wege fortgehen, der hier vorgezeichnet ist, so sehe ich im Voraus, daß das platte Land einer gänzlichen Verarmung entgegengeht, da sich die Gewerbetreibenden immer in die Städte ziehen, dort kein Fortkommen finden werden und nach dem Lande zurückkehrend, verhindert, ihr Gewerbe zu betreiben, der Armenversorgung der Landgemeinden zur Last fallen müssen. Die hauptsächlichsten Beschwerden, die das Innungswesen betreffen, sind namentlich gegen das Arbeitsgebiet gerichtet, und von den Innungen selbst sind die meisten Beschwerden darüber bei der 4. Deputation eingekommen. Auch gegen die Pfuschereien sind Klagen eingegangen, allein, das sind Dinge, die bei dem Gewerbeswesen überhaupt vorkommen, und die sich auch in der Oberlausitz zeigen. Eben daß sich die Zünfte gegenseitig beschwerten, daß sie sich gegenseitig Zwang anthun und dennoch andern Leuten gleichfalls einen Zwang anlegen wollen, obgleich sie fühlen, daß sie sich selbst durch den Zwang schaden, ist ein Beweis, wie nachtheilig der Zunftzwang ist. Man führt an, daß die Gewerbefreiheit in Preußen sehr nachtheilig gewirkt habe; ich glaube aber, daß dabei etwas Eigenthümliches zu Grunde liegt. Die nämlich, welche durch die Gewerbefreiheit das Recht zu Betreibung ihres Gewerbes mit oder ohne Meisterstück erlangt haben, möchten nun wieder den Innungszwang haben, um andere von gleicher Concurrenz auszuschließen und den Vortheil allein zu genießen. Ich möchte doch fragen, ob denn in Preußen so gar schlechte Arbeit